

Gemeinde Surses



Gesetz über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks Surses (EW Surses)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 - Geltungsbereich	5
Begriffe	
Art. 2 - Gleichstellung der Geschlechter	5
Art. 3 - Konsumstelle	5
Art. 4 - Kunden	5
Art. 5 - Freie Kunden	6
Art. 6 - Feste Kunden	6
Art. 7 - Wegzug von Kunden	6
Art. 8 - Umzug von Kunden	6
Art. 9 - Ergänzungsenergie	6
Art. 10 - Ersatzenergie	6
Entstehung des Rechtsverhältnisses	
Art. 11 - Entstehung des Rechtsverhältnisses	6
Ende des Rechtsverhältnisses	
Art. 12 - Bei Anschlüssen	6
Art. 13 - Bei Energielieferung an freie Kunden	6
Art. 14 - Bei Netznutzung durch freie Kunden, die den Netzzugang beanspruchen	7
Art. 15 - Bei Energielieferung an und Netznutzung durch feste Kunden sowie bei Energielieferung an freie Kunden, die den Nutzzugang nicht beanspruchen	7
Art. 16 - Bei Rücklieferung von Energie an das EW Surses	7
Weitere allgemeine Bestimmungen	
Art. 17 - Meldepflichten	7
Art. 18 - Verletzung der Meldepflicht	8
Art. 19 - Festlegung der Tarife	8
Art. 20 - Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen	8
Art. 21 - Abschluss von Verträgen	8
Art. 22 - Anwendbares Recht	8
II. Betrieb des Verteilnetzes	
Anschluss an das Verteilnetz	
Art. 23 - Bewilligung des Anschlusses an das Verteilnetz	8
Art. 24 - Gesuch	9
Art. 25 - Anschlussart und Spannung	9
Art. 26 - Anschluss in Mittelspannung	9
Art. 27 - Werkvorschriften	9
Art. 28 - Voraussetzungen für den Anschluss	9
Art. 29 - Grenzstelle	9

Art. 30 - Reduktion der Anschlussleistung	10
Art. 31 - Steuerung von Geräten	10
Art. 32 - Rückbau und Demontage des Anschlusses an das Verteilnetz	10

Bau- und Instandhaltung des Netzanschlusses

Art. 33 - Niederspannung	10
Art. 34 - Mittelspannung	10
Art. 35 - Änderung und Abbruch von Netzanschlüssen	11
Art. 36 - Gemeinschaftsanschlüsse	11
Art. 37 - Reserve- und Notanschlüsse	11
Art. 38 - Ausführung	11
Art. 39 - Rechte für den Bau von Leitungen, Verteilanlagen und Transformatorenstationen	11
Art. 40 - Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge	11
Art. 41 - Schutz der Leitungen	11
Art. 42 - Störung des Verteilnetzes	12
Art. 43 - Vorübergehende Ausserbetriebnahme des Anschlusses an das Verteilnetz	12

Betrieb und Nutzung des Verteilnetzes

Art. 44 - Versorgungsqualität	12
Art. 45 - Unzulässige Rückwirkungen von Energieerzeugungsanlagen	12
Art. 46 - Spannungshaltung und Lastregulierung mit Energieerzeugungsanlagen	13
Art. 47 - Netznutzungstarife	13
Art. 48 - Unterbrechung und Einschränkung des Verteilnetzbetriebs	13
Art. 49 - Schutzmassnahmen	13
Art. 50 - Schadenersatz	13

Niederspannungsinstallationen

Art. 51 - Bau, Änderung und Instandhaltung von Niederspannungsinstallationen	13
Art. 52 - Meldepflicht	14
Art. 53 - Plombierte elektrische Anlagen	14
Art. 54 - Sicherheitsnachweis	14
Art. 55 - Kontrollen	14
Art. 56 - Kosten der Kontrollen	14

Messung

Art. 57 - Grundsatz	14
Art. 58 - Verzicht auf Messeinrichtungen	15
Art. 59 - Steuer- und Messeinrichtungen beim Anschluss an Arealnetze	15
Art. 60 - Schutz der Steuer- und Messeinrichtungen	15
Art. 61 - Messgenauigkeit	15
Art. 62 - Messfehler	15
Art. 63 - Ablesung	16
Art. 64 - Zugang	16

III. Lieferung der Energie	
Art. 65 - Grundsatz	16
Art. 66 - Lieferung der Ersatzenergie	16
Art. 67 - Sonderverträge	16
IV. Verrechnung und Zahlungsbedingungen	
Art. 68 - Öffentliche Abgaben	16
Art. 69 - Verrechnung	16
Art. 70 - Fehler und Irrtümer	16
Art. 71 - Fälligkeit	17
Art. 72 - Barkaution	17
Art. 73 - Kunden mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland	17
Art. 74 - Energiesperre	17
Art. 75 - Weiterverrechnung des Netznutzungsentgeltes und der Energielieferung	17
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 76 - Rechtsmittel	18
Art. 77 - Vollzug	18
Art. 78 - Übergangsbestimmung	18
Art. 79 - Aufhebung bisherigen Rechts	18
Art. 80 - Inkrafttreten	18

Erlassen von der Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 3 der Gemeindeverfassung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Gesetz regelt

- a) den Anschluss an das Verteilnetz;
- b) den Betrieb und die Nutzung des Verteilnetzes;
- c) die Lieferung von Energie an Kunden des EW Surses;
- d) die Rücklieferung von Energie an das EW Surses

Das Gesetz ist anwendbar auf das Verteilnetz des EW Surses.

Begriffe

Gleichstellung
der Geschlechter

Art. 2

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn dieses Gesetzes nichts anderes ergibt.

Konsumstelle

Art. 3

Konsumstelle ist die Betriebsstätte oder die Wohneinheit eines Endverbrauchers mit einer einzigen Messstelle.

Kunden

Art. 4

Als Kunden gelten:

- a) Der Eigentümer des Grundstücks, Bauberechtigte oder andere im Grundbuch eingetragene Nutzungsberechtigte:
 - Beim Anschluss einer Liegenschaft oder einer elektrischen Anlage an das Verteilnetz.
 - Bei Netznutzung oder Energielieferung für
 - selbst benutzte Konsumstellen;
 - Konsumstellen von Mietern, Pächtern und weiteren Nutzenden, für die kein schriftliches Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist besteht;
 - Räume und elektrische Anlagen, die mehreren Mietern, Pächtern und weiteren Nutzenden gemeinsam dienen;
 - leerstehende oder unbenutzte Wohnungen und Räume.
- b) Mieter, Pächter und andere Nutzungsberechtigte, sofern sie mit dem Eigentümer, Bauberechtigten oder anderen im Grundbuch eingetragenen Nutzungsberechtigten in einem schriftlichen Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist stehen für:
 - selbst benutzte Wohnungen und Räume;
 - Wohnungen und Räume, die von Untermietern, Unterpächtern oder anderen mittelbar Berechtigten benutzt werden.
- c) Der Eigentümer der Energieerzeugungsanlage von an das Verteilnetz angeschlossenen Energieerzeugungsanlagen.
- d) Netznutzungsbetreiber, die an das Verteilnetz des EW Surses angeschlossen sind.

Freie Kunden **Art. 5**
Freie Kunden sind Kunden, die nach den Bestimmungen des Bundesrechts Anspruch auf Netzzugang haben und demzufolge ihren Energielieferanten frei wählen können.

Feste Kunden **Art. 6**
Feste Kunden sind Kunden, die nach den Bestimmungen des Bundesrechts keinen Anspruch auf Netzzugang haben.

Wegzug von Kunden **Art. 7**
Wegzug von Kunden bedeutet Wegzug aus dem Netzgebiet des EW Surses.

Umzug von Kunden **Art. 8**
Umzug von Kunden bedeutet Auszug aus einer Wohnung oder Liegenschaft im Netzgebiet des EW Surses und Einzug in eine andere Wohnung oder Liegenschaft im Netzgebiet des EW Surses.

Ergänzungsenergie **Art. 9**
Ergänzungsenergie ist die Differenz zwischen dem tatsächlichen, gesamten Bezug von Energie eines Kunden und seinem Bezug nach Fahrplan bei einem anderen Lieferanten.

Ersatzenergie **Art. 10**
Ersatzenergie ist Energie, die das EW Surses an Kunden liefert, die keiner Bilanzgruppe eines anderen Lieferanten zugeordnet sind und vom EW Surses weder nach einem Energieliefervertrag noch zu Tarifen beliefert werden.

Entstehung des Rechtsverhältnisses

Entstehung des Rechtsverhältnisses **Art. 11**
Ein Rechtsverhältnis des EW Surses mit dem Kunden beginnt

- a) mit dem Anschluss seiner Liegenschaft oder elektrischen Anlage an das Verteilnetz;
- b) mit der Nutzung des Verteilnetzes;
- c) mit dem Abschluss eines Energieliefervertrages;
- d) mit dem faktischen Energiebezug oder
- e) mit der faktischen Energierücklieferung.

Ende des Rechtsverhältnisses

Bei Anschlüssen **Art. 12**
Ein Rechtsverhältnis des EW Surses mit dem Kunden endet bei Anschlüssen von Liegenschaften oder elektrischen Anlagen an das Verteilnetz mit dem Rückbau und der Demontage des Anschlusses an das Verteilnetz.

Bei Energielieferung an freie Kunden **Art. 13**
Ein Rechtsverhältnis des EW Surses mit dem Kunden endet bei Energielieferung an freie Kunden

- a) durch schriftliche Mitteilung der Kündigung durch die Kunden jeweils bis am 31. Oktober mit Wirkung ab 1. Januar des folgenden Jahres respektive der geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder
- b) durch Kündigung gemäss den Bestimmungen des Energieliefervertrages.

Freie Kunden, die den Netzzugang beanspruchen, veranlassen die fristgerechte Anmeldung durch ihren Lieferanten.

- Art. 14**
Bei Netznutzung durch freie Kunden, die den Netzzugang beanspruchen
Ein Rechtsverhältnis des EW Surses mit dem Kunden endet bei Netznutzung durch freie Kunden, die den Netzzugang beanspruchen
- a) durch Meldung des Wegzugs mindestens 10 Tage im Voraus mit Wirkung auf den Wegzugstermin oder
 - b) durch Meldung des Umzugs mindestens 2 Monate im Voraus mit Wirkung auf den Umzugstermin.

- Art. 15**
Bei Energielieferung an und Netznutzung durch feste Kunden sowie bei Energielieferung an freie Kunden, die den Netzzugang nicht beanspruchen
Ein Rechtsverhältnis des EW Surses mit dem Kunden endet bei Energielieferung an und Netznutzung durch feste Kunden sowie bei Energielieferung an freie Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen, durch Meldung des Wegzugs oder Umzugs mindestens 10 Arbeitstage im Voraus mit Wirkung auf den Weg- oder Umzugstermin.

- Art. 16**
Bei Rücklieferung von Energie an das EW Surses
Ein Rechtsverhältnis des EW Surses mit dem Kunden endet bei Rücklieferung von Energie an das EW Surses
- a) durch Kündigung des Vertrages oder
 - b) durch faktische Einstellung des Betriebs der Energieerzeugungsanlage.

Weitere allgemeine Bestimmungen

- Art. 17**
Meldepflichten
Dem EW Surses ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, mündlich oder elektronisch Meldung zu erstatten:
- a) Vom Veräußerer über die Kündigung von Netznutzung und Energielieferung bei Eigentumswechsel eines Grundstücks oder einer selbstgenutzten Wohnung sowie beim Wechsel eines anderen im Grundbuch eingetragenen Nutzungsberechtigten. Mit der Kündigung ist die Adresse des neuen Eigentümers, des neuen Berechtigten zu melden.
 - b) Vom Mieter, vom Pächter bei Wegzug oder Umzug über die Kündigung von Energielieferung oder Netznutzung. Mit der Kündigung ist die neue Adresse zu melden.
 - c) Vom einziehenden Mieter, vom einziehenden Pächter über den Einzug in die gemietete Wohnung oder in die gepachteten Räume. Freie Kunden, die den Netzzugang beanspruchen, veranlassen die fristgerechte Anmeldung durch ihren Lieferanten.
 - d) Vom Eigentümer oder von anderen im Grundbuch eingetragenen Nutzungsberechtigten über den Leerstand von Wohnungen oder Räumen.
 - e) Vom Eigentümer eines verwalteten Gebäudes über den Wechsel der Person, die die Liegenschaft verwaltet. Die Adresse der neuen Liegenschaftsverwaltung ist zu melden.

Soweit sich eine meldepflichtige Person durch eine Drittperson vertreten lässt, weist sie sich durch eine schriftliche Vollmacht

aus. Das EW Surses ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, bei Anmeldung der Netznutzung oder des Energiebezugs Einsicht in die Unterlagen, die eine Kontrolle der Angaben ermöglichen, zu verlangen. Schriftliche, mündliche, telefonisch und elektronisch übermittelte Meldungen gemäss Art. 17, Abs. 1, lit. a), b) und c) werden vom EW Surses schriftlich bestätigt.

Verletzung der Meldepflicht	Art. 18 Wenn eine meldepflichtige Person ihre Meldepflicht gemäss Art. 17 lit. a) oder b) verletzt, haftet sie solidarisch mit dem neuen Kunden für bezogene Energie, Netznutzungsentgelte und die in diesem Zusammenhang geschuldeten Gebühren und Pauschalen bis das EW Surses von der Beendigung des Rechtsverhältnisses Kenntnis erhält.
Festlegung der Tarife	Art. 19 Dem Gemeindevorstand steht die Festlegung aller Tarife zu, welche für den Betrieb des EW Surses notwendig sind. Dazu gehören unter anderem die Tarife für die Energielieferung, die Vergütung für die Rücklieferung von Energie, die Netznutzungskosten und Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge, die Festlegung der Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen und die Festlegung der Abgaben für Zählung und Messung.
Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen	Art. 20 Das EW Surses erhebt eine Abgabe für gemeinwirtschaftliche Leistungen. Darunter fallen unter anderem Leistungen für die öffentliche Beleuchtung, die Effizienz- und Fördermassnahmen und die Energieberatung.
Abschluss von Verträgen	Art. 21 Der Gemeindevorstand kann alle für den Betrieb des EW Surses und der Lieferung von Energie innerhalb des Verteilnetzes des EW Surses notwendigen Verträge abschliessen. Dazu gehören die Energielieferverträge, die Netznutzungsverträge und die Dienstbarkeiten.
Anwendbares Recht	Art. 22 Auf die Rechtsverhältnisse mit dem EW Surses ist Privatrecht anwendbar.

II. Betrieb des Verteilnetzes

Anschluss an das Verteilnetz

Bewilligung des Anschlusses an das Verteilnetz	Art. 23 Eine Bewilligung des EW Surses für den Anschluss an das Verteilnetz benötigt: a) der Neuanschluss einer Liegenschaft oder einer elektrischen Anlage an das Verteilnetz des EW Surses; b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses; c) die elektrische Anlage, die Netzurückwirkungen verursachen; d) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz; e) der temporäre Netzanschluss; f) der Anschluss eines Verteilnetzes.
--	--

Gesuch	<p>Art. 24 Das Gesuch um Bewilligung eines Anschlusses an das Verteilnetz ist schriftlich beim EW Surses unter Verwendung der dafür zur Verfügung gestellten Formulare und mit allen notwendigen Informationen einzureichen. Das Gesuch ist vom Grundeigentümer, bei temporären Netzanschlüssen vom Gesuchsteller zu unterzeichnen.</p>
Anschlussart und Spannung	<p>Art. 25 Das EW Surses bestimmt die Art und den Ort des Anschlusses an das Verteilnetz und die Spannung. Es schliesst Gebäude und elektrische Anlagen in der Regel in Niederspannung und Verteilnetze in Mittelspannung an das Verteilnetz an. Bedingen die Erstellung oder die Erweiterung des Anschlusses eine Netzverstärkung, welche gesetzliche und/oder regulatorische Bestimmungen voraussetzen, gehen diese Bestimmungen vor. Namentlich sind auch die Ausführungstermine von den entsprechenden Bewilligungen abhängig.</p>
Anschluss in Mittelspannung	<p>Art. 26 Das EW Surses schliesst Kunden in Mittelspannung an, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sie aus zwingenden, technischen Gründen in Mittelspannung versorgt werden müssen oder b) der Endverbrauch über mehrere Lastschwerpunkte erfolgt oder c) sie als Endverbraucher an einem Anschlusspunkt eine Anschlussleistung von mehr als 400 kVA und eine Energielieferung von mehr als 1 GWh pro Jahr benötigt. <p>Bei Vorliegen von besonderen Verhältnissen kann das EW Surses den Anschluss in Mittelspannung ausnahmsweise bewilligen, wenn mehrere Endverbraucher an die Mittelspannungsanlage angeschlossen sein sollen. Dies nur unter der Voraussetzung, dass einer dieser Endverbraucher mindestens 90 Prozent des Gesamtenergiebezuges verbraucht.</p>
Werkvorschriften	<p>Art. 27 Das EW Surses erlässt technische Vorschriften.</p>
Voraussetzungen für den Anschluss	<p>Art. 28 Das EW Surses bewilligt den Anschluss an das Verteilnetz und nimmt den Anschluss in Betrieb, wenn er:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften sowie den Werkvorschriften des EW Surses entspricht und b) im normalen Betrieb elektrische Anlagen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflusst.
Grenzstelle	<p>Art. 29 Als Grenzstelle zwischen Verteilnetz und Hausinstallation gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei unterirdischen Netzanschlüssen die Eingangsklemmen des Überstromunterbrechers oder b) bei oberirdischen Netzanschlüssen die Abspannisolatoren des Hausanschlusses. <p>Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung des Eigentums, der Haftung und der Unterhalts- und Instandhaltungspflicht.</p>

Reduktion der Anschlussleistung

Art. 30

Wenn der Kunde während 10 Jahren seit Anschluss an das Verteilnetz die Anschlussleistung nicht oder nur bis zu 40% nutzt, kann das EW Surses die Anschlussleistung unter Berücksichtigung einer Reserve angemessen vermindern.

Geleistete Netzanschlussbeiträge und Netzkostenbeiträge werden nicht zurückvergütet.

Wenn das EW Surses die Anschlussleistung reduziert hat und der Kunde später ein Gesuch um Erhöhung der Anschlussleistung stellt, rechnet das EW Surses geleistete Netzkostenbeiträge an zusätzlich fällige Netzkostenbeiträge an.

Steuerung von Geräten

Art. 31

Das EW Surses bestimmt, welche Geräte last- oder zeitabhängig gesteuert werden. Kunden installieren für diese Geräte auf eigene Kosten separate Verbraucherleitungen.

Rückbau und Demontage des Anschlusses an das Verteilnetz

Art. 32

Wenn ein Kunde den Anschluss an das Verteilnetz rückbaut und demontiert und seine Liegenschaft oder elektrische Anlage bei einem benachbarten Verteilnetz anschliessen will, bewilligt das EW Surses den Rückbau und die Demontage, wenn

- a) der Wechsel des Netzanschlusses nach den bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen zugelassen ist und
- b) der Kunde die Kosten bezahlt
 - für den Rückbau und die Demontage des Netzanschlusses,
 - für die Abschreibung der noch nicht abgeschriebenen Teile des Netzanschlusses, soweit diese nicht von dem Kunden bezahlt wurden und
 - für die anteilmässige Abschreibung von Netzausbauten und Verteilanlagen, sofern diese nicht anderweitig genutzt werden können.

Bezahlte Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge werden nicht zurückvergütet.

Das EW Surses kann einen Vorschuss in der Höhe der voraussichtlichen Kosten gemäss lit. b) verlangen.

Bau- und Instandhaltung des Netzanschlusses

Niederspannung

Art. 33

Das EW Surses baut und unterhält den Anschluss in Niederspannung ab Einspeisepunkt mit dem Verteilnetz bis zur Grenzstelle und hält ihn in Stand.

Mittelspannung

Art. 34

Das EW Surses baut und unterhält den Anschluss in Mittelspannung ab Anschlussort mit dem Verteilnetz bis zur vertraglich vereinbarten Grenzstelle und hält ihn in Stand.

Die Grundeigentümer tragen die Kosten für die Instandhaltung und den Ersatz der elektrischen Anlageteile, Rohrblöcke, Mauerdurchbrüche, Brandabschlüsse, Steigzonen für Kabel und dergleichen ab dem vertraglich vereinbarten Anschlussort bis zur Grenzstelle.

Änderung und Abbruch von Netzanschlüssen	<p>Art. 35 Wer die Änderung oder den Abbruch von Netzanschlüssen verursacht, trägt die Kosten. Die Bau- und Montage- bzw. Demontgearbeiten darf ausschliesslich das EW Surses ausführen.</p>
Gemeinschaftsanschlüsse	<p>Art. 36 Das EW Surses baut in der Regel für ein Grundstück oder ein Gebäude nur einen Anschluss an das Verteilnetz. Das EW Surses kann mehrere Gebäude durch einen gemeinsamen Netzanschluss mit dem Verteilnetz verbinden oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Anschlussleitung aus benachbarten Liegenschaften anschliessen.</p>
Reserve- und Notanschlüsse	<p>Art. 37 Zur Verbesserung der Versorgungssicherheit kann das EW Surses gegen Übernahme der Kosten durch den Kunden zusätzliche Netzanschlüsse bauen. Die Einzelheiten vereinbart das EW Surses mit dem Kunden in einem Vertrag.</p>
Ausführung	<p>Art. 38 Das EW Surses bestimmt in Absprache mit dem Grundeigentümer die Art und die Trasse des Netzanschlusses, den Kabelquerschnitt, den Ort der Hauseinführung, die Art und den Standort des Überstromunterbrechers und der Messeinrichtungen sowie den Standort der notwendigen Transformatorenstationen.</p>
Rechte für den Bau von Leitungen, Verteilanlagen und Transformatorenstationen	<p>Art. 39 Der Kunde erteilt und verschafft dem EW Surses kostenlos die notwendigen Durchleitungsrechte für Leitungen. Er stellt dem EW Surses kostenlos den notwendigen Platz für die Verteilanlagen (Verteilkabinen etc.), für die Einrichtungen für oberirdische Leitungen und für die temporären Anschlüsse zur Verfügung. Bedingt die Versorgung eines Gebäudekomplexes die Erstellung einer Transformatorenstation, so stellt der Grundeigentümer dem EW Surses die notwendigen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.</p> <p>Das EW Surses ist berechtigt, Leitungen, Verteilanlagen und Transformatorenstationen auch für die Erschliessung Dritter auszubauen und zu nutzen.</p> <p>Das EW Surses kann die erforderlichen Rechte als Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen.</p>
Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge	<p>Art. 40 Das EW Surses verrechnet für Anschlüsse in Niederspannung den Netzanschluss- und den Netzkostenbeitrag gemäss den vom Gemeindevorstand erlassenen Tarifen. Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz zusätzlich geschuldet.</p>
Schutz der Leitungen	<p>Art. 41 Der Kunde sorgt für den Schutz der Leitungen gegen Beschädigungen durch Bauarbeiten, Pflanzungen und dergleichen.</p> <p>Vor dem Beginn von Bau-, Grab- und Gartenarbeiten im privaten oder im öffentlichen Grund ist die Lage von allfälligen elektrischen Leitungen beim EW Surses zu erheben. Wenn im Laufe von Grabarbeiten Leitungen zum Vorschein kommen, ist das EW Surses vor dem Zudecken zu benachrichtigen, damit die Leitungen kontrolliert und eingemessen werden können.</p>

Störung des Verteilnetzes

Art. 42

Störungen des Verteilnetzes sind dem EW Surses sofort zu melden. Das EW Surses sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine rasche Behebung der Störungen.

Vorübergehende Ausserbetriebnahme des Anschlusses an das Verteilnetz

Art. 43

Das EW Surses kann den Anschluss an das Verteilnetz vorübergehend ausser Betrieb nehmen, wenn:

- a) die Voraussetzungen für den Netzanschluss gemäss Art. 28 nicht mehr erfüllt sind oder
- b) der Netzanschluss auf unzulässige Weise gemäss Art. 44 Abs. 3 genutzt wird.

Vor der vorübergehenden Trennung des Anschlusses ist dem Kunden eine angemessene Frist zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes zu setzen und die vorübergehende Trennung des Netzanschlusses vom Verteilnetz schriftlich anzudrohen.

Betrieb und Nutzung des Verteilnetzes

Versorgungsqualität

Art. 44

Das EW Surses ist verantwortlich für einen sicheren und effizienten Betrieb des Verteilnetzes. Dabei hält es die üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz ein.

Der Kunde ist verpflichtet, elektrische Anlagen so auszulegen, dass sie den Betrieb des Verteilnetzes oder elektrische Anlagen Dritter nicht auf unzulässige Weise stören. Der Kunde wird entweder nicht oder nur zu besonderen Bedingungen mit Energie beliefert, wenn seine elektrische Anlage

- a) wesentlichen Blindenergiebedarf aufweist;
- b) eine ungleiche Phasenbelastung aufweist;
- c) die Gleichmässigkeit der Spannung störend beeinflusst oder
- d) lokale Netzüberlastungen verursachen kann.

Das Verteilnetz darf nur vom EW Surses für die Übertragung von Daten und Signalen benützt werden. Das EW Surses kann Ausnahmen bewilligen.

Unzulässige Rückwirkungen von Energieerzeugungsanlagen

Art. 45

Der Kunde mit Energieerzeugungsanlagen sorgt dafür, dass die Energieerzeugungsanlage bei Unterbrechung des Betriebs des Verteilnetzes selbsttätig vom Verteilnetz abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Verteilnetz spannungslos ist.

Das EW Surses kann Änderungen und Ergänzungen an bestehenden Energieerzeugungsanlagen fordern, soweit dies aus Gründen eines sicheren und störungsfreien Betriebs des Verteilnetzes oder auf Grund geänderter gesetzlicher Bestimmungen notwendig ist.

Spannungshaltung und Lastregulierung mit Energieerzeugungsanlagen

Art. 46

Dem EW Surses ist bei Energieerzeugungsanlagen die Möglichkeit der Steuerung der Anlage zur Spannungshaltung und Lastregulierung zu gewähren, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Versorgungsqualität notwendig ist. Das EW Surses übernimmt die Kosten der externen Steuerkomponenten.

Netznutzungstarife **Art. 47**
Das EW Surses verrechnet das Netznutzungsentgelt aufgrund der vom Gemeindevorstand erlassenen Tarife. Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz zusätzlich geschuldet.

Unterbrechung und Einschränkung des Verteilnetzbetriebs **Art. 48**
Das EW Surses kann aus wichtigen Gründen den Betrieb des Verteilnetzes, die Lieferung oder die Rücklieferung von Energie unterbrechen oder einschränken, namentlich

- a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Sabotage, Naturereignissen wie Überschwemmungen, Blitz, Sturm, Feuer, Explosionen etc.;
- b) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Unterhalts-, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten;
- c) bei Störungen an eigenen oder vorgelagerten Netzen;
- d) bei Unfällen oder Gefahr für Menschen, Umwelt oder Sachen;
- e) bei Energieknappheit;
- f) bei Anordnungen oder Massnahmen der Übertragungsnetzbetreiberin zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit wie z.B. bei automatischem Lastabwurf oder
- g) bei behördlich angeordneten Massnahmen.

Das EW Surses zeigt voraussehbare, längere Unterbrechungen und Einschränkungen des Betriebs des Verteilnetzes nach Möglichkeit im Voraus an. Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen, Sachen oder des Betriebs des Verteilnetzes kann das EW Surses den Betrieb des Verteilnetzes ohne vorherige Ankündigung sofort unterbrechen.

Schutzmassnahmen **Art. 49**
Der Kunde sorgt dafür, dass die Unterbrechung und das Wiedereinsetzen der Energielieferung sowie Spannungs- und Frequenzschwankungen, auch wenn sie unerwartet erfolgen, keine Gefährdung von Personen und Sachen verursachen.

Schadenersatz **Art. 50**
Der Kunde hat unter dem Vorbehalt des Bundesrechtes keinen Anspruch auf Schadenersatz für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden der ihm entsteht durch

- a) die Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebs des Verteilnetzes;
- b) die Einschränkung oder Unterbrechung der Lieferung oder Rücklieferung von Energie;
- c) Spannungs- und Frequenzschwankungen innerhalb der üblichen Toleranzen oder
- d) andere störende Einflüsse im Rahmen des Betriebs von Anlagen des Verteilnetzes.

Niederspannungsinstallationen

Bau, Änderung und Instandhaltung von Niederspannungsinstallationen **Art. 51**
Der Eigentümer von Niederspannungsinstallationen sorgt dafür, dass die Niederspannungsinstallationen ständig den Vorschriften des Bundes, des Kantons Graubünden sowie den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften entsprechen.

Meldepflicht	<p>Art. 52 Die berechtigte Installationsfirma meldet dem EW Surses die Erstellung, die Ergänzung und die Änderung von Niederspannungsinstallationen mit Installationsanzeige mindestens 10 Arbeitstage vor Baubeginn. Vor der Übernahme erbringt der Eigentümer der Niederspannungsinstallation den Nachweis, dass die Installation den geltenden Vorschriften, den Regeln der Technik und den Werkvorschriften entspricht.</p>
Plombierte elektrische Anlagen	<p>Art. 53 Der Eingriff in die vom EW Surses plombierten Anlagen des Verteilnetzes ist nur dem EW Surses oder seinen Beauftragten gestattet.</p>
Sicherheitsnachweis	<p>Art. 54 Das EW Surses fordert Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Sicherheitsnachweis gemäss den Vorschriften des Bundesrechtes zu erbringen. Der Sicherheitsnachweis ist pro Zählerstromkreis von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen. Der Eigentümer trägt die Kosten des Sicherheitsnachweises.</p>
Kontrollen	<p>Art. 55 Das EW Surses kontrolliert die Einhaltung der Werkvorschriften und führt gemäss den Bestimmungen des Bundesrechtes Stichprobenkontrollen durch.</p>
Kosten der Kontrollen	<p>Art. 56 Das EW Surses trägt die Kosten der Kontrollen gemäss Art. 55, die während der regulären Arbeitszeit durchgeführt werden können.</p> <p>Der Eigentümer der Niederspannungsinstallation trägt die Kosten für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Kontrollen des EW Surses ausserhalb der regulären Arbeitszeit; b) Nachkontrollen beanstandeter und nicht vollendeter Installationen; c) bestellte Vor- und Expresskontrollen oder d) Stichprobenkontrollen des EW Surses, wenn die Stichprobe Mängel aufdeckt.
	<p>Messung</p>
Grundsatz	<p>Art. 57 Das EW Surses entscheidet über Art, Standort und Anzahl der Steuer- und Messeinrichtungen.</p> <p>Das EW Surses stellt die für die Verrechnung der Niederspannungstarife minimal erforderlichen Steuer- und Messeinrichtungen kostenlos zur Verfügung, montiert und demontiert sie während der regulären Arbeitszeit. Sie bleiben im Eigentum des EW Surses und werden von ihm in Stand gehalten.</p> <p>Das EW Surses kann Geräte zur Fernablesung von Messdaten installieren. Der Kunde sorgt für einen elektrischen Anschluss in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung. Auf Verlangen des EW Surses hat der Kunde einen Telekommunikationsanschluss in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung auf eigene Rechnung zu erstellen und zu betreiben.</p>

Das EW Surses verrechnet freien Kunden, die den Netzzugang beanspruchen sowie Betreiberinnen oder Betreibern von Energieerzeugungsanlagen mit einer Anschlussleistung von über 30 kVA die Kosten für die Installation der Geräte zur Fernablesung von Messdaten.

Verzicht auf Messeinrichtungen	<p>Art. 58</p> <p>In Ausnahmefällen, insbesondere wenn der voraussehbare Energieverbrauch eine Installation der Messeinrichtung und eine Ablesung aus wirtschaftlichen Gründen nicht rechtfertigt, kann das EW Surses auf die Installation einer Messeinrichtung verzichten und den geschätzten Bezug von Energie pauschal verrechnen.</p>
Steuer- und Messeinrichtungen beim Anschluss an Arealnetze	<p>Art. 59</p> <p>Wenn freie Kunden an Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung angeschlossen sind und den Netzzugang verlangen, montiert das EW Surses die erforderlichen Steuer- und Messeinrichtungen.</p>
Schutz der Steuer- und Messeinrichtungen	<p>Art. 60</p> <p>Der Kunde sorgt dafür, dass die Steuer- und Messeinrichtungen gegen mechanische Beschädigung, Erschütterung, Hitze, Staub oder Feuchtigkeit geschützt sind. Wenn Steuer- und Messeinrichtungen ohne das Verschulden des EW Surses beschädigt werden, gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz, Auswechslung oder Eichung zu Lasten des Kunden. Messeinrichtungen dürfen nur vom EW Surses oder von seinen Beauftragten plombiert oder deplombiert werden.</p>
Messgenauigkeit	<p>Art. 61</p> <p>Die Messeinrichtungen werden nach den eidgenössischen Vorschriften geeicht. Ihre Anzeige gilt als richtig, wenn die Messfehler innerhalb der gesetzlichen Toleranzen liegen.</p> <p>Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine beim zuständigen Bundesamt akkreditierte Person verlangen. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, trägt das EW Surses die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtungen.</p>
Messfehler	<p>Art. 62</p> <p>Bei Fehlanschluss oder Fehlanzeige einer Messeinrichtung werden die Messwerte soweit wie möglich aufgrund der durchgeführten Nachprüfung gemessen. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, setzt das EW Surses die Messwerte fest. Es berücksichtigt dabei die Angaben des Kunden, vorausgegangene Messresultate korrekter gemessener Verbrauchsperioden und inzwischen eingetretene Veränderungen des Netzanschlusses und des Betriebs des Kunden.</p> <p>Wenn Umfang und Dauer der fehlerhaften Messung ermittelt werden können, berichtigt das EW Surses die verrechneten Energielieferungen für die Dauer der fehlerhaften Messung, höchstens aber für die Dauer von fünf Jahren vom Datum der letzten fehlerhaften Rechnung an gerechnet. Saldi zu Gunsten des Kunden schreibt das EW Surses ohne Zinsen gut. Saldi zu Lasten des Kunden belastet das EW Surses ohne Zinsen.</p>

Ablesung **Art. 63**
Das EW Surses bedient die Steuer- und Messeinrichtungen und erfasst die Messwerte jährlich mindestens einmal.

Zugang **Art. 64**
Dem EW Surses ist der Zugang zu Trafostationen, Netzan- schlüssen, Niederspannungsinstallationen oder Steuer- und Messeinrichtungen jederzeit zu gewähren.

III. Lieferung der Energie

Grundsatz **Art. 65**
Das EW Surses liefert Energie für den eigenen Bedarf an End- verbraucher sowie an Netzbetreiber nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, der Tarife und aufgrund von Verträgen.

Lieferung der Ersatzenergie **Art. 66**
Wenn ein freier Kunde keiner Bilanzgruppe zugeordnet ist und vom EW Surses weder nach einem Energieliefervertrag noch zu Tarifen beliefert wird, dann liefert das EW Surses Energie zum Tarif für Ersatzenergie.

Sonderverträge **Art. 67**
Wenn eine Energielieferung abweichend von diesem Reglement oder den Tarifen vereinbart wird, dann steht der Vertrag unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeindevorstand oder der von ihm bezeichneten Behörde.

IV. Verrechnung und Zahlungsbedingungen

Öffentliche Abgaben **Art. 68**
Alle Preise in Tarifen und Verträgen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, Zuschlägen auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze gemäss Art. 15b Energiegesetz (EnG) und anderen öffentlichen Abgaben. Diese Abgaben werden zum jeweils gültigen Ansatz zusätzlich geschuldet.

Verrechnung **Art. 69**
Das EW Surses stellt für das Netznutzungsentgelt und die ge- lieferte Energie mindestens einmal jährlich aufgrund der abge- lesenen Messwerte Rechnung. Wenn ausnahmsweise keine Messeinrichtung installiert ist, schätzt das EW Surses den Energieverbrauch und setzt den Abrechnungsbetrag pauschal fest.

Das EW Surses kann kürzere Abrechnungsperioden festlegen, Akontozahlungen verlangen oder mit dem Kunden individuelle Ablese- und Verrechnungsmodalitäten vereinbaren.

Bei der Änderung der anwendbaren Tarife, Preise oder Mehr- wertsteuer sowie in besonderen Fällen grenzt das EW Surses den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen ab und stellt pro rata temporis Rechnung.

Fehler und Irrtümer **Art. 70**
Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während fünf Jahren berichtigt werden.

Fälligkeit	<p>Art. 71 Die Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist ohne jeden Abzug zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Kunde schriftlich gemahnt und dadurch in Zahlungsverzug gesetzt.</p>
Barkaution	<p>Art. 72 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder am Zahlungswillen des Kunden bestehen, kann das EW Surses vom Kunden für künftige Forderungen eine Barkaution bis zum Betrag eines Jahresbetrages verlangen oder Münz- oder Prepaymentzähler einbauen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau trägt der Kunde.</p>
Kunden mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland	<p>Art. 73 Das EW Surses kann von Kunden mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland die Bezeichnung einer schweizerischen Zustelladresse und einer schweizerischen Zahlstelle verlangen. Solche Kunden können zu einer Barkaution bis zum Betrag eines Jahresbetrages verpflichtet werden.</p>
Energiesperre	<p>Art. 74 Das EW Surses ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Androhung der Energiesperre die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) widerrechtlich Energie bezieht; b) dem EW Surses oder seinen Beauftragten den Zugang zu den Netzanschlüssen, den Niederspannungsinstallationen oder den Messeinrichtungen verwehrt oder verunmöglicht; c) die vom EW Surses geforderte Barkaution gemäss Art. 72 nicht fristgerecht bezahlt hat; d) ohne Bewilligung Änderungen und Eingriffe aller Art an elektrischen Anlagen oder Plomben ausgeführt hat oder von Dritten hat ausführen lassen; e) seinen gesetzlichen Verpflichtungen, die Hausinstallationen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten, nicht nachkommt; f) vom EW Surses geforderte Installationsarbeiten nicht innert angemessener Frist durchführt. <p>Der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn das EW Surses die Energielieferung einstellt.</p>
Weiterverrechnung des Netznutzungsentgeltes und der Energielieferung	<p>Art. 75 Unter dem Vorbehalt der Bestimmungen der Stromversorgungsgesetzgebung ist es Kunden untersagt, die bezogene Energie an Dritte weiterzuverkaufen. Die Weiterverrechnung bezogener Energie an Untermieter, Unterpächter oder andere mittelbar Berechtigte sowie faktisch Nutzende ist gestattet. In weiteren Ausnahmefällen kann das EW Surses die Weiterverrechnung an Dritte erlauben.</p> <p>Die Energie und das Netznutzungsentgelt sind zu den Selbstkosten dem Kunden weiter zu verrechnen.</p>

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 76**
Rechtsmittel
Gegen Anordnungen des EW Surses kann schriftlich und begründet unter Beilage des angefochtenen Schriftstücks innert 30 Tagen Einsprache beim Gemeindevorstand erhoben werden.
Gegen Entscheide des Gemeindevorstands kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet unter Beilage des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.
- Art. 77**
Vollzug
Dem Gemeindevorstand obliegen der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Elektrizitätswirtschaft, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.
- Art. 78**
Übergangsbestimmung
Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Streitigkeiten sind aufgrund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen und weiterzuziehen.
- Art. 79**
Aufhebung bisherigen Rechts
Alle bisherigen Gesetze und Reglemente der fusionierten Gemeinden, namentlich Cunter, Marmorera, Mulegns, Riompersonz, Salouf, Savognin, Sur und Tinizong-Rona, über die Abgabe von elektrischer Energie und Betrieb des Verteilnetzes werden aufgehoben.
Für Bivio gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Elektrizitätsversorgung Bivio „Impianti elettrici Bivio“.
- Art. 80**
Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2017 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 29. August 2016.

Für den Gemeindevorstand Surses

Der Gemeindepräsident:

.....
Leo Thomann



Der Gemeindevorstand:

.....
Beat Jenal

